



Amtsblatt

Nr. 24/2013

25. Juli 2013

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23.Juli 2013	165
2	2. Änderungssatzung vom 23. Juli 2013 zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2008	171

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 18.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Lünen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche odersonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003, in der jeweils gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013 tritt zum 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 12.07.2010 außer Kraft.

Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
01.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften u. Auszüge	
	in deutscher Sprache	
	je angefangene Seite	4,10 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg (z.B. EDV-Ausdruck, Micro-Film-Auszüge etc.) hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Fotokopie, u. Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	
		1,50 €
	b) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien	
	wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene $\frac{1}{66}$ Std.	9,00 €

	c) Fotokopien	
	bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten je	0,70 €
	ab der 11. Seite je	0,40 €
	Bei größerem Format als DIN A 4	
	für jede angefangene Seite	0,90 €
02.	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften o. Handzeichen	3,00 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen	
	je Seite	4,20 €
03.	Abgabe von Druckstücken o. Vervielfältigungen	
	z.B. ortsrechtliche Vorschriften	
	für jede angefangene Seite	0,50 €
	mindestens jedoch	1,00 €
04.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und planungsrechtliche Auskünfte	
	soweit nicht eine andere Gebühr o. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	a) je angefangene ¼ Std.	12,00 €
05.	Erklärungen für das Grundbuch	
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	20,00 €
	b) Freigabeerklärungen u. sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30,00 €
06.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00€
07.	Ersatz für verlorene o. unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00€
08.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene ¼ Std.	12,00 €
09.	Genehmigungen u. Überwachungen von Arbeiten,	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen u. sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene 1/4 Std.	12,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten	
	b) Außenarbeiten	
	c) Personalaufwand zur Vorhaltung u. Beförderung von Geräten	
	je angefangene 1/4 Std.	12,00 €

11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35 €
12.	Kopien (Großkopierer)	
	a) Kopien auf gebräuchlichem Papier von beigebrachten Originalen	
	DIN A 4 (bis 0,10 qm)	1,20 €
	DIN A 3 (bis 0,20 qm)	1,70 €
	DIN A 2 (bis 0,40 qm)	2,70 €
	DIN A 1 (bis 0,70 qm)	4,10 €
	DIN A 0 (bis 1,30 qm)	6,10 €
	Größer DIN A 0 (über 1,30 qm)	7,70 €
	b) Kopien auf gebräuchlichem Papier von Originalen der Fachabteilungen	
	DIN A 4 (bis 0,10 qm)	10,20 €
	DIN A 3 (bis 0,20 qm)	13,30 €
	DIN A 2 (bis 0,40 qm)	18,40 €
	DIN A 1 (bis 0,70 qm)	22,50 €
	DIN A 0 (bis 1,30 qm)	27,60 €
	Größer DIN A 0 (über 1,30 qm)	30,70 €
	Für Mehrausfertigungen richtet sich die Gebühr nach Tarifstelle 13a.	
	Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von besonderen Papiersorten, transparenten Papieren, Folien, Filmen o. durch andere Sonderwünsche (z.B. Färbung v. Straßen-, Gewässer- u. Gebäudeflächen usw.) entstehen, sind vom Auftragsteller zu erstatten. Die Mehrkosten werden nach dem Maß des höheren Sachaufwandes (Auslagenersatz) oder/und des höheren Zeitaufwandes (Zeitgebühr nach Tarifstelle 1b) berechnet.	
13.	Abgabe von Bebauungsplänen und anderem Kartenmaterial	
	a) analoge Pläne und Karten	Gebühr nach Tarifstelle 12 b
	b) digitale Pläne und Karten (unabhängig von der Größe)	60,00 €
14.	Familiengeschichtliche Auskünfte des Stadtarchivs je angefangene 1/4 Std.	10,00 €
15.	Abgabe von Archivunterlagen auf Digitalen Medien	
	1. Digitale Bildreproduktion (incl. CD) pro Foto	5,00 €
	2. Versandpauschale für CD	4,00 €
	Eine Ermäßigung i.H.v.50% erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-/ Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender Nachweise. Von der Erhebung der Gebühren der Tarifstellen 14 und 15 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivgutes im Interesse der Stadt Lünen liegt.	
16.	Nachforschung für Erbenmitteilungen je angefangene 1/2 Std.	25,60 €
17.	Bautechnische Vorprüfung	
	a) 1. Ausfertigung für ein und zwei Einheiten	30,70 €
	b) jede weitere Einheit	15,30 €
	c) jede weitere Ausfertigung	50 v.H.
	von a + b	

18.	Maßnahmen im Rahmen von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen		
	a) für den Abschluss und die Überwachung der Leistungen eines Erschließungsvertrages (ohne Fremdanlieger)		5 % der vertraglich vereinbarten Herstellungskosten
	b) für den Abschluss und die Überwachung der Leistungen eines Vorfinanzierungsvertrages (einschl. der Abrechnung mit den Fremdanliegern)		10% der vertraglich vereinbarten Herstellungskosten
19.	Überfahrtsgenehmigungen		
	Für die Erteilung einer Überfahrtsgenehmigung und die damit entstehenden Aufwendungen der Stadt Lünen (Schreibkosten, Porto, Ortsbesichtigung, Bauüberwachung, Abnahme, Fertigen der Genehmigung usw.) werden Gebühren erhoben:		
	a) Erstmalige Genehmigung einer Überfahrt		110,00 €
	b) Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung		26,00 €
	c) Zurücknehmen der Genehmigung		26,00 €
20.	Aufbrüche		
	Für die mit der Erteilung einer Gestattungsgenehmigung verbundenen Aufwendungen der Stadt Lünen (Schreibkosten, Porto, Ortsbesichtigung, Bauüberwachung, Abnahme, Fertigen der Genehmigung usw.) werden Gebühren erhoben:		
	a) Aufbrüche bis 5 qm		110,00 €
	b) Aufbrüche mit einer Größe	bis 50 qm	158,00 €
		über 50 qm	198,00 €
	c) Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung		26,00 €
	d) Zurücknehmen der Genehmigung		26,00 €
	e) Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG im vereinfachten Verfahren		30,00 €
	f) Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG im förmlichen Verfahren		110,00 €
21.	Bereitstellung von Wahlberichten oder Wahlbezirkskarten		
	a) pro Wahlbericht		5,00 €
	b) pro Wahlbezirkskarte		50,00 €
	<i>Die im Rat vertretenen Fraktionen erhalten für die politische Arbeit ohne Gebühr</i>		
	3 Wahlberichte und max. 2 Wahlbezirkskarten <u>falls Änderungen vorgenommen wurden.</u>		
22.	Versand per Fax von Anträgen auf Ausstellung eines Polizeilichen Führungszeugnisses		5,00 €
23.	Erstattung von Planungskosten		
	a) Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (ohne begleitende Gutachten)		
		bis 2 ha je qm	2,00 €
		mindestens	10.000,00 €
		höchstens	36.000,00 €
		2 ha bis 5 ha je qm	1,80 €
		höchstens	75.000,00 €
		5 ha bis 10 ha je qm	1,50 €
		höchstens	120.000,00 €
		mehr als 10 ha je qm	1,20 €

b) Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verfahren gemäß § 13 und 13 a BauGB, Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungs-planes oder vom Vorhabenträger aufzustellenden Bebauungsplan (ohne begleitende Planungs- und Gutachtenleistungen)

bis 2 ha je qm	1,50 €
mindestens	7.500,00 €
höchstens	26.000,00 €
2 ha bis 5 ha je qm	1,30 €
höchstens	50.000,00 €
5 ha bis 10 ha je qm	1,00 €
höchstens	80.000,00 €
mehr als 10 ha je qm	0,80 €

c) Änderungen des Flächennutzungsplanes
(soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird)

- **Satzungen nach § 34/35 BauGB,**
- **Verfahren nach § 125 BauGB**
- **Sonstige Satzungen**

}	Je qm	1,00 €
	mindestens	5.000,00 €

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 23. Juli 2013

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

2. Änderungssatzung vom 23. Juli 2013 zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2008

Der Rat der Stadt Lünen hat aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023) - jeweils in der bei der Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31. Oktober 2008 beschlossen:

§ 1

Der § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Ein Rats- oder Ausschussmitglied hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Die konkrete Arbeitszeit im Einzelfall ist durch die Rats- oder Ausschussmitglieder anzuzeigen.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 21 € je Stunde überschreiten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

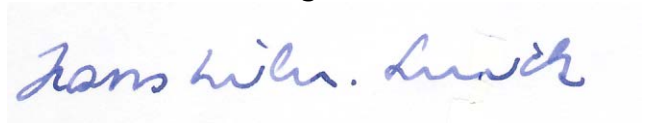
Die **2. Änderungssatzung vom 23. Juli 2013 zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 23. Juli 2013

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick